

sozialdienstlimmattal

Statuten des Zweckverbandes Sozialdienst Limmattal 2010

I. Grundlagen

Art. 1

Bestand

Die Politischen Gemeinden, Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a. d. L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen bilden zusammen unter dem Namen "Sozialdienst Limmattal (SDL)" auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne der kantonalzürcherischen Gesetzgebung mit Sitz in Dietikon.

Art. 2

Zweck

1 Der SDL führt im Auftrag der Verbandsgemeinden die regionale Beratungsstelle für Suchtprobleme.

2 Er kann darüber hinaus weitere Beratungs- und Hilfestellen im Sozialbereich führen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Kantons bzw. des Jugendsekretariates fallen.

3 Er kann ausserdem Beratungs- und Hilfestellen im Sozialbereich für einen Teil der Verbandsgemeinden führen. Aufwand und Ertrag solcher Stellen sind in der Rechnung separat auszuweisen und ein allfälliger Aufwandüberschuss, der nicht durch Leistungen Dritter gedeckt ist, wird von den betreffenden Gemeinden übernommen.

Art. 3

Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt steht weiteren Gemeinden offen. Er erfolgt durch Beschluss der betreffenden Gemeinde nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung und der Verbandsgemeinden, welche überdies festlegen, welche Einkaufsbeträge zum Ausgleich der finanziellen Leistungen der bisherigen Mitgliedsgemeinden bezahlt werden müssen.

Art. 4

Beratungsstellen

Die Beratungs- und Hilfestellen des SDL werden in einer oder mehreren Verbandsgemeinden geführt.

II. Organisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets
- b) die Verbandsgemeinden
- c) die Delegiertenversammlung
- d) der Vorstand
- e) Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen
- f) die Rechnungsprüfungskommission

Art. 6

Beschlüsse, Zustandekommen

1 Soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Bestimmungen enthält, ist ein in die Befugnis der Verbandsgemeinden fallender Beschluss zustande gekommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, eingeschlossen die Mehrheit der drei bevölkerungsreichsten Verbandsgemeinden, erhalten hat.

2 Ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallender Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, eingeschlossen die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten der drei bevölkerungsreichsten Verbandsgemeinden, gefunden hat.

3 Im Vorstand und in der Rechnungsprüfungskommission gilt das einfache Mehr der Anwesenden.

4 Im übrigen sind für die Organe des SDL die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Gemeindebehörden sinngemäss anwendbar.

Art. 7

Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.

Art. 8

Zeichnungsberechtigung

1 Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter führen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband gemeinsam.

2 Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse des ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche anders ordnen.

Art. 9

Bekanntmachung

1 Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

2 Der Vorstand ist besorgt für eine sachgerechte Information der Bevölkerung.

Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

Art. 10

Stimmrecht

1 Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

2 Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand SDL angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat der Stadt Dietikon.

3 Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Gemeinden zustimmt.

Art. 11

Befugnisse der Stimmberechtigten des Zweckverbandes

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes steht zu:

- a) die Einreichung von Initiativen
- b) die Ergreifung des fakultativen Referendums
- c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
- d) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 500 000.--, oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 300 000.-- (siehe Tabelle I im Anhang)

Art. 12

Verfahren Initiative

1 Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

2 Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

3 Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 2000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 13

Fakultatives Referendum

1 Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen einer Abstimmung an der Urne,

a) wenn die Mehrheit bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst

b) wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1000 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen

c) wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt

2 Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verbandsvorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

3 Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben der Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 14

Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

- a) die Wahlen
- b) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Jahresberichte
- c) die Festsetzung des Voranschlages
- d) die Genehmigung gebundener Ausgaben
- e) ablehnende Beschlüsse
- f) der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht
- g) die Genehmigung des Stellenplans

Die Verbandsgemeinden

Art. 15

Befugnisse der Verbandsgemeinden

1 Den gemäss den Gemeindeordnungen zuständigen Organen der Verbandsgemeinden steht zu:

- a) die Genehmigung der Statuten und ihrer Abänderungen
- b) die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Festsetzung ihrer Einkaufsbeträge

2 Den Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden steht zu:

- a) die Wahl der Abgeordneten in die Delegiertenversammlung und ihrer Stellvertretungen
- b) einen Wahlvorschlag für den Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung

Art. 16

Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Abgeordneten der Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde hat mindestens einen Sitz; zählt sie mehr als 15 000

Einwohnerinnen und Einwohner, hat sie für je weitere 15 000 oder einen Bruchteil davon einen weiteren Sitz.

Art. 17

Beizug von Sachverständigen

1 Die Vorstandsmitglieder, welche nicht ins Präsidium gewählt sind, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die Stellenleiterinnen und Stellenleiter können mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

2 Bei Bedarf können weitere Sachverständige eingeladen werden.

Art. 18

Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich jeweils innert sechs Monaten nach den Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei beide präsidiale Funktionen gleichzeitig im Vorstand ausgeübt werden, die Protokollführerin oder den Protokollführer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Art. 19

Befugnisse allgemein

1 Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) die Oberaufsicht über die Beratungs- und Hilfestellen
- b) die Eröffnung neuer sowie die Schliessung bestehender Beratungs- und Hilfestellen
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts
- d) die Festsetzung des Voranschlages
- e) die Festsetzung der Benützunggebühren
- f) der Erlass einer Besoldungsverordnung
- g) die Genehmigung des Stellenplans
- h) die Beschlussfassung über Anträge an die Stimmberechtigung oder die Verbandsgemeinden
- i) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandsvorstandes zu Initiativen
- k) die Form der Haushaltsführung im Rahmen des übergeordneten Rechts

2 Die Delegiertenversammlungen sind öffentlich.

Art. 20

Wahlbefugnisse

Die Delegiertenversammlung wählt auf die gesetzliche Amtsdauer:

- a) die übrigen Vorstandsmitglieder, welche jedoch nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission aus dem Kreis der Verbandsgemeinden

Art. 21

Verpflichtungskredite im Voranschlag

1 Neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgaben-

posten im Voranschlag bedürfen eines besonderen Kreditbeschlusses der Stimmberechtigten des Zweckverbandes gemäss Art. 11 d, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von CHF 500 000.-- und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von CHF 300 000.-- übersteigen (siehe Tabelle I im Anhang).

2 Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über den Voranschlag der rechtskräftige besondere Kreditbeschluss noch aussteht, sind die Kredite mit einem Sperrvermerk aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

Art. 22

Verpflichtungskredite ausserhalb des Voranschlages

Die Delegiertenversammlung ist überdies zuständig für die Bewilligung einmaliger neuer Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis höchstens CHF 500 000.-- insgesamt pro Rechnungsjahr, jährlich wiederkehrend bis höchstens CHF 300 000.-- insgesamt pro Rechnungsjahr (siehe Tabelle I im Anhang).

Art. 23

Vorsitz und Aktuar

1 Der/Die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.

2 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt das Aktuariat des Verbandes.

Art. 24

Einberufung

1 Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 5 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.

2 Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 7 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 25

Beschlüsse

1 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters.

2 Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandsvorstandes. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstandes vorliegt.

Der Vorstand

Art. 26

Zusammensetzung

1 Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidenten-

tin oder dem Vizepräsidenten sowie aus weiteren Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Die Grösse des Vorstandes entspricht der Anzahl der Verbandsgemeinden. Alle Verbandsgemeinden sollen im Vorstand vertreten sein.

2 Ferner nimmt an den Vorstandssitzungen die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie bei Bedarf eine Stellenleiterin oder ein Stellenleiter mit beratender Stimme teil.

3 Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 27

Ausschüsse und Kommissionen

1 Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder oder Ausschüssen aus mindestens drei seiner Mitglieder übertragen und ihnen im Rahmen seiner eigenen Befugnisse Kompetenzen zuweisen.

2 Ferner kann er vorberatende Kommissionen wählen, bei denen ein Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. Vorberatende Kommissionen können auch mit dem Vollzug der Aufsicht über Beratungs- und Hilfestellen beauftragt werden.

3 Für die Besorgung von Aufgaben, an welchen nicht alle Verbandsgemeinden teilnehmen, werden Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen eingesetzt.

a) In solchen Kommissionen führt ein Vorstandsmitglied aus einer der beteiligten Verbandsgemeinden den Vorsitz. Die Delegiertenversammlung wählt je ein Mitglied aus den beteiligten Gemeinden, nach Möglichkeit sollen dies Vorstandsmitglieder sein. Der/Die Präsident/in gilt als Mitglied seiner/ihrer Wohngemeinde.

b) Die Kommissionen besorgen selbstständig die ihr übertragenen Aufgaben. Ihre Anträge zu Geschäften, die in die Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung fallen, gehen an den Vorstand, der sie mit seinem Antrag weiterleitet. Bei der Anstellung von Personal soll der Personalpolitik innerhalb des Zweckverbandes nachgekommen werden.

Art. 28

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist das ausführende Organ des SDL und ist für alle Beschlüsse zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Vorbereitung aller Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung oder der Verbandsgemeinden fallen

b) die Anstellung und Einstufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Stellenleiterinnen und Stellenleiter, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Rahmen des bewilligten Stellenplans und der Besoldungsverordnung

c) die Aufsicht über die Beratungs- und Hilfestellen

d) der Erlass von Pflichtenheften für die Geschäfts- und Stellenleitung

e) die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis höchstens CHF 100 000.-- insgesamt pro Rechnungsjahr (siehe Tabelle I im Anhang)

f) die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene jährlich wiederkehrende neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabenpos-

ten bis höchstens CHF 50 000.-- insgesamt pro Rechnungsjahr (siehe Tabelle I im Anhang)

g) der Erlass von Haus- und Betriebsordnungen für die Beratungs- und Hilfestellen

Art. 29

Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters.

Geschäftsleitung und Stellenleitung

Art. 30

Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung

1 Die Geschäftsleitung besteht aus einer Geschäftsleiterin oder einem Geschäftsleiter. Ihr obliegt die operative Führung des Zweckverbandes Sozialdienst Limmattal. Sie ist der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstellt bzw. dem gemäss Art. 27 Abs. 1 sowie Art. 27 Abs. 3 bestimmten Vorstandsmitglied für den Vollzug der Vorstands- sowie Kommissionsbeschlüsse verantwortlich.

2 Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Antragsstellung an den Vorstand

b) der Erlass von Pflichtenheften für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme gemäss Art. 28 d

c) die Verfügung über die im Voranschlag bewilligten Kredite

d) die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabenposten bis höchstens CHF 10 000.-- insgesamt pro Rechnungsjahr (siehe Tabelle I im Anhang)

e) die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene jährlich wiederkehrende Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundenen Ausgabenposten bis höchstens CHF 4 000.-- insgesamt pro Rechnungsjahr (siehe Tabelle I im Anhang)

Art. 31

Stellung und Aufgaben Stellenleitungen

1 Den Stellenleiterinnen und Stellenleitern obliegt die fachliche und administrative Leitung der Beratungs- und Hilfestellen. Sie unterstehen der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter.

2 Im Übrigen werden ihre Aufgaben und Befugnisse in den Pflichtenheften geregelt.

Art. 32

Aufnahme von Klientinnen und Klienten

Die Stellenleitung entscheidet über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Klientinnen und Klienten. Ihr Entscheid kann mit schriftlicher Begründung innert 30 Tagen an den Vorstand weitergezogen werden.

Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 33

Zusammensetzung und Aufgaben

1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern von Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie konstituiert sich selbst.

2 Sie prüft zu Handen der Delegiertenversammlung Voranschlag, Jahresrechnung, Anträge an die Delegiertenversammlung für neue Ausgaben und allfällige besondere Abrechnungen. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

3 Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Personal und Arbeitsvergaben

Art. 34

Anstellungsbedingungen

1 Anstellungsbedingungen und Besoldungsverordnung für das Personal sind im Personalreglement SDL geregelt. Die Besoldungsverordnung wird gemäss Art. 19 f von der Delegiertenversammlung verabschiedet. Besondere Vollzugsbedingungen werden vom Vorstand beschlossen.

2 Wo Anstellungs- und Besoldungsbedingungen nicht im Personalreglement SDL anders geregelt sind, gelten die Bestimmungen für das Personal des Kantons Zürich.

Art. 35

Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

III. Verbandshaushalt

Art. 36

Rechnungsführung

1 Der Vorstand bezeichnet diejenige Stelle, welche das Rechnungswesen für den Verband nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt besorgt.

2 Der Vorstand kann im Rahmen des bewilligten Stellenplans eine Verwalterin oder einen Verwalter anstellen und ihnen die Verantwortung für das Rechnungswesen übertragen.

Art. 37

Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes sind:

- a) Benützungsgebühren
- b) Beiträge der Verbandsgemeinden
- c) Beiträge des Kantons und des Bundes
- d) übrige Einnahmen (Spenden usw.)

Art. 38

Gemeindebeiträge

1 Der Ausgabenüberschuss der Betriebs- und Investitionsrechnung ist von den Verbandsgemeinden durch Beiträge nach Massgabe der Einwohnerzahlen zu decken. Ein allfälliger Einnahmenüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

2 Massgebend ist die Zahl der Einwohner am Ende des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

3 Die Gemeindebeiträge werden in den Voranschlag aufgenommen. Die Gemeinden sind entsprechend dem Kostenverteiler zur Leistung von Vorschüssen verpflichtet.

Art. 39

Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 40

Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

Art. 41

Benützungsgebühren

1 Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Beratungs- und Hilfestellen werden von den Klientinnen und Klienten bzw. den Sozialbehörden ihres Wohnortes Benützungsgebühren gemäss Gebührenreglement erhoben.

2 Für Klientinnen und Klienten aus Gemeinden, welche dem Verband oder Teilbereichen gemäss Art. 27 Abs. 3 nicht angehören, sind die Benützungsgebühren mindestens kostendeckend anzusetzen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 42

Aufsicht

Der Verband unterliegt der staatlichen Aufsicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 43

Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

1 Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des

Gemeindegengesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

2 Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Gemeinden oder den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dem Vollzug dieser Vereinbarung ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 44

Austritt

1 Der Austritt aus dem Verband ist unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

2 Der Austritt lediglich aus einer Fachstelle, an welcher gemäss Art. 2 Abs. 3 nicht alle Verbandsgemeinden partizipieren, ist unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

3 Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

4 Bereits eingegangenen Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 45

Auflösung

1 Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden, darunter den Standortgemeinden, möglich. Art. 6 Abs. 4 gilt sinngemäss.

2 Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.

Art. 46

Statutenänderung

1 Diese Statuten können jederzeit geändert oder ergänzt werden.

2 Änderungen des Verbandszweckes, des Kostenverteilers und der Austrittsbedingungen bedürfen der Zustimmung aller Gemeinden.

Art. 47

Inkrafttreten

1 Diese Statuten treten nach Zustimmung der zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft.

2 Sie ersetzen die 2002 beschlossenen Statuten.

Zustimmung

Die vorliegenden Statuten wurden durch die zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden genehmigt.

Schlieren, 28. Juli 2010


Sozialdienst Limmattal

Der Präsident:



Johannes Felber

Der Aktuar:



Ueli Meier

Regierungsrat

Datum der Beschlussfassungen

der beteiligten Gemeinden des Bezirks Dietikon:

Aesch	02. Dezember 2009	Gemeindeversammlung
Birmensdorf	11. Juni 2010	Gemeindeversammlung
Dietikon	13. Juni 2010	Gemeindeabstimmung
Geroldswil	07. Juni 2010	Gemeindeversammlung
Oberengstringen	07. Juni 2010	Gemeindeversammlung
Oetwil ad. L.	02. Juni 2010	Gemeindeversammlung
Schlieren	13. Juni 2010	Gemeindeabstimmung
Uitikon	02. Juni 2010	Gemeindeversammlung
Untereingstringen	09. Juni 2010	Gemeindeversammlung
Urdorf	16. Juni 2010	Gemeindeversammlung
Weiningen	10. Juni 2010	Gemeindeversammlung

Anhang Tabelle I				
	Finanzkompetenzen, alle Beträge in CHF			
	im Voranschlag / ausserhalb des Voranschlages		ausserhalb des Voranschlages	
	neue oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgaben / Ausgaben für einen besonderen Zweck		Ausgaben für einen besonderen Zweck	
	einmalig	wiederkehrend	einmalig	wiederkehrend
Stimmberechtigte des Zweckverbandes	über 500 000.--	über 300 000.--		
Delegiertenversammlung	bis 500 000.-- pro Jahr	bis 300 000.-- pro Jahr		
Vorstand			bis 100 000.-- pro Jahr	bis 50 000.-- pro Jahr
Geschäftsleitung			bis 10 000.-- pro Jahr	bis 4 000.-- pro Jahr